

OBIL C'EL HA EBPOTIEЙCKUЯ C'EIO3
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
TRIBUNAL EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPÆISKE UNIONS RET
GERICITT DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
FENIKO ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΤΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT GHINEARÂLTA AN AONTAIS EORPAIGH
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA
EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA

EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
AZ EUROPAI UNIÓ TÓRVÉNYSZĖKE
IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
VŠEOBECNÝ SÚD EUROPSKEJ ÚNIE
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

SITZUNGSBERICHT*

"Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Urlaub – Krankheitsurlaub – Übertragung des vom Betroffenen 2004 nicht genommenen Jahresurlaubs – Art. 4 des Anhangs V des Statuts – Art. 1e Abs. 2 des Statuts – Richtlinie 2003/88"

in der Rechtssache T-268/11 P

betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 15. März 2011, Strack/Kommission (F-120/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils,

Europäische Kommission, vertreten durch B. Eggers und J. Currall als Bevollmächtigte,

Rechtsmittelführerin,

anderer Verfahrensbeteiligter:

Guido Strack, ehemaliger Beamter der Europäischen Kommission, wohnhaft in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn,

Kläger im ersten Rechtszug.

Vorgeschichte des Rechtsstreits

- Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt wird in den Randnrn. 15 bis 21 des angefochtenen Urteils wie folgt dargestellt:
 - "15 Der Kläger trat am 1. September 1995 in den Dienst der Kommission. Von diesem Zeitpunkt an übte er seinen Dienst bis 31. März 2002 im Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (OPOCE) aus. Am 1. Januar 2001 wurde er nach Besoldungsgruppe A 6 befördert. Vom 1. April 2002 bis 15. Februar 2003 arbeitete er in der Generaldirektion "Unternehmen" der Kommission, und ab 16. Februar 2003 war er Eurostat

Verfahrenssprache: Deutsch.



zugewiesen. Vom 1. März 2004 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zum 1. April 2005 befand er sich im Krankheitsurlaub.

- Am 27. Dezember 2004 beantragte der Kläger die Übertragung von 38,5 Urlaubstagen, die er im Jahr 2004 nicht genommen hatte, auf das Jahr 2005 und verwies darauf, dass er diese Urlaubstage insbesondere aufgrund seiner dienstbedingten Erkrankung nicht habe nehmen können. Der Antrag wurde am 30. Mai 2005 vom Leiter des Referats für Verwaltungsangelegenheiten und Personal der Direktion 'Ressourcen' der Generaldirektion 'Eurostat' in Bezug auf die 26,5 Tage abgelehnt, die die zwölf automatisch übertragenen Tage überstiegen …
- Am 4. Juli 2005 legte der Kläger gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts Beschwerde gegen die Entscheidung vom 30. Mai 2005 ein, in der er hilfsweise beantragte, diese Entscheidung auszusetzen, bis über die Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit nach Art. 73 des Statuts entschieden sei.
- Die Beschwerde wurde mit Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 25. Oktober 2005 zurückgewiesen. Darin hieß es aber auch:
 - ,Sollte die Anstellungsbehörde einem späteren Antrag des [Klägers] auf Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit stattgeben, so steht es ihm frei, einen neuen Antrag auf Übertragung der verbleibenden Urlaubstage für das Jahr 2004 zu stellen. Nur in diesem Fall wäre es angebracht, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Dienstbezogenheit einer Krankheit impliziert, dass die auf eine solche Krankheit zurückzuführende Nichtausschöpfung des Jahresurlaubs 'dienstlichen Gründen' im Sinne von Anhang V Art. 4 des Statuts zugeschrieben werden kann.'
- 19 Mit Schreiben vom 8. November 2006 teilte die Kommission dem Kläger mit, dass sie unter Berücksichtigung der medizinischen Untersuchungen, denen sich unterzogen habe, er anerkenne, dass sich sein Gesundheitszustand verschlimmert habe, und ihm infolgedessen die unmittelbar mit dieser Verschlimmerung zusammenhängenden Kosten für ärztliche Behandlung bis zum Zeitpunkt der Konsolidierung gemäß Art. 73 des Statuts erstattet würden. In dem ärztlichen Gutachten des von der Kommission bestellten Arztes, das diesem Schreiben beigefügt war, hieß es, dass eine Konsolidierung noch nicht eingetreten sei und eine neue Beurteilung dieser Frage erst nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren erfolgen könne.
- Auf dieses Schreiben hin reichte der Kläger am 22. November 2006 einen neuen Antrag auf Übertragung des Resturlaubs für das Jahr 2004 ein, der mit

- Entscheidung des Leiters des Referats für Beschäftigungsbedingungen, nichtfinanzielle Rechte und Pflichten der Direktion B 'Statut: Politik, Verwaltung und Beratung' der Generaldirektion 'Personal und Verwaltung' [vom 15. März 2007] abgelehnt wurde …
- Am 9. April 2007 legte der Kläger gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts Beschwerde gegen die Entscheidung vom 15. März 2007 ein, die mit Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 20. Juli 2007 zurückgewiesen wurde."

Verfahren im ersten Rechtszug und angefochtenes Urteil

- Mit Klageschrift, die am 22. Oktober 2007 beim Gericht für den öffentlichen Dienst einging und unter dem Aktenzeichen F-120/07 in das Register der Kanzlei eingetragen wurde, erhob Herr Strack Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 30. Mai 2005, 25. Oktober 2005, 15. März 2007 und 20. Juli 2007, soweit darin die Übertragung des im Jahr 2004 nicht genommenen Jahresurlaubs auf zwölf Tage und der Ausgleich für vom Kläger zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst nicht genommenen Jahresurlaub entsprechend beschränkt wird, und auf Zahlung eines finanziellen Ausgleich für 26,5 Tage nicht genommenen Jahresurlaub nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 2 des Anhangs V des Beamtenstatuts, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten pro Jahr über dem für den betreffenden Zeitraum für Hauptrefinanzierungsgeschäfte durch die Europäische Zentralbank festgesetzten Zinssatz ab dem 1. April 2005.
- Zur Stützung seiner Klage machte Herr Strack als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 des Anhangs V des Statuts geltend. In der mündlichen Verhandlung berief sich der Kläger auf das nach der Erhebung seiner Klage verkündete Urteil des Gerichtshofs vom 20. Januar 2009, Schultz-Hoff u. a. (C-350/06 und C-520/06, Slg. 2009, I-179), woraus sich im Wesentlichen ergebe, dass es nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9) unzulässig sei, einem Arbeitnehmer, dem es wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht möglich gewesen sei, seinen Urlaub zu nehmen, jeden Anspruch auf Jahresurlaub vorzuenthalten.
- 4 Mit dem angefochtenen Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst der Klage teilweise stattgegeben, soweit sie die Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 15. März 2007 betraf, mit der der Antrag von Herrn Strack auf Übertragung der restlichen Urlaubstage aus dem Jahr 2004 abgelehnt worden war (im Folgenden: Entscheidung vom 15. März 2007), und der Kommission die Kosten auferlegt.
- Was erstens die Klage auf Aufhebung betrifft, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zunächst deren Gegenstand auf die Entscheidungen vom 30. Mai 2005 und

- vom 15. März 2007 eingegrenzt. Sodann hat es die Klage, soweit sie gegen die erste dieser Entscheidungen gerichtet war, als verspätet zurückgewiesen (Randnrn. 34 bis 37 des angefochtenen Urteils).
- Anschließend hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zur Begründetheit der Klage ausgeführt, dass zum einen der Wortlaut des Art. 1e Abs. 2 des Statuts auf das Erfordernis Bezug nehme, wonach die Arbeitsbedingungen für Beamte im aktiven Dienst den angemessenen Gesundheits- und Sicherheitsnormen entsprechen müssten, die zumindest den Mindestvorschriften aufgrund von Maßnahmen entsprächen, die in diesen Bereichen nach den Verträgen erlassen worden seien, und dass zum anderen die auf der Grundlage von Art. 137 Abs. 2 EG erlassene Richtlinie 2003/88 Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung enthalte. Ohne dass es erforderlich wäre, zu prüfen, wie ein eventueller Konflikt zwischen einer Bestimmung des Status und auf Unionsebene erlassenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern zu lösen wäre, habe es demgemäß der Kommission oblegen, in Bezug auf Herrn Strack für die Einhaltung dieser Mindestvorschriften bei der Anwendung und Auslegung der Statutsbestimmungen über den Jahresurlaub zu sorgen (Randnrn. 55 bis 57 des angefochtenen Urteils). Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat daher den Inhalt der einschlägigen Mindestvorschriften der Richtlinie 2003/88, insbesondere des Art. 7 im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs geprüft (Randnrn. 58 bis 65 des angefochtenen Urteils) und daraus in Randnr. 66 des angefochtenen Urteils den Schluss gezogen, dass im vorliegenden Fall aus der Richtlinie 2003/88, die Lehren für die Anwendung und Auslegung der Vorschriften des Statuts über den Jahresurlaub, insbesondere Art. 4 Abs. 1 und 2 des Anhangs V des Statuts, deren Verletzung vom Kläger geltend gemacht worden war, zu ziehen seien.
- Ausgehend davon, dass Herr Strack während fast des gesamten Jahres 2004 seinen Anspruch auf bezahlten Urlaub nicht habe ausüben können, ist das Gericht für den öffentlichen Dienst zu dem Ergebnis gelangt, dass sich aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 ergebe, dass Herrn Strack nicht die Möglichkeit genommen werden dürfe, eine finanzielle Vergütung für den nicht genommen Jahresurlaub zu erhalten (Randnrn. 67 bis 69). Es hat daher in den Randnrn. 70 bis 79 des angefochtenen Urteils die Frage nach dem Umfang dieser finanziellen Vergütung, auf die Herr Strack Anspruch gehabt habe, und die Frage untersucht, ob der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts der Zahlung einer finanziellen Vergütung für die nicht genommenen Urlaubstage entgegenstehe, die über die Urlaubstage hinausgingen, deren Übertragung zulässig sei.
- Insoweit hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass Art. 4 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts nicht die vorliegend aufgeworfene Frage regele, ob Urlaubstage zu übertragen seien, wenn es dem Beamten aus Gründen, die unabhängig von seinem Willen bestanden hätten, wie medizinischen Gründen, nicht möglich gewesen sei, sie zu nehmen. Es hat daraus gefolgert, dass die Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit im Sinne von Art. 1e

des Statuts, insbesondere die Bestimmungen des Art. 7 der Richtlinie 2003/88, im Statut selbst vorgesehene Bestimmungen über Urlaub ergänzten. Folglich könne die vom Gerichtshof im Urteil Schultz-Hoff u. a. vorgenommene Auslegung voll und ganz auf den gesamten Jahresurlaub, wie er im Statut durch Art. 1e in Verbindung mit Art. 57 festgelegt sei, übertragen werden, ungeachtet der in Art. 4 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts enthaltenen Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeiten einer Übertragung des nicht genommenen Jahresurlaubs auf das Folgejahr (Randnrn. 72 bis 77). Das Gericht für den öffentlichen Dienst ist daher in Randnr. 79 des angefochtenen Urteils zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission dadurch, dass sie es abgelehnt habe, den von Herrn Strack wegen eines lang andauernden Krankheitsurlaubs nicht genommenen Jahresurlaub über die zwölf automatisch übertragenen Tage hinaus zu übertragen, die Tragweite von Art. 4 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts nicht beachtet habe. Infolgedessen hat es die Entscheidung vom 15. März 2007 aufgehoben.

Weitens hat das Gericht für den öffentlichen Dienst den Schadensersatzantrag von Herrn Strack als gegenstandslos zurückgewiesen (Randnrn. 87 bis 90 des angefochtenen Urteils).

Zum Rechtsmittel

Verfahren

- 10 Mit Schriftsatz, der am 26. Mai 2011 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat die Kommission das vorliegende Rechtsmittel eingelegt. Herr Strack hat am 15. August 2011 seine Rechtsmittelbeantwortung eingereicht.
- 11 Mit Schriftsätzen, die am 26. September 2011 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen sind, haben der Rat der Europäischen Union und die Union syndicale fédérale des services publics européens et internationaux gemäß Art. 149 der Verfahrensordnung beantragt, in der Rechtssache als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Kommission bzw. von Herrn Strack zugelassen zu werden.
- 12 Mit am 9. Dezember 2011 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangenem Schreiben hat die Kommission einen mit Gründen versehenen Antrag nach Art. 146 der Verfahrensordnung gestellt, im mündlichen Verfahren gehört zu werden.
- Mit Entscheidung vom 29. Februar 2012 hat der Präsident des Gerichts gemäß Art. 116 § 1 Abs. 3 der Verfahrensordnung die Entscheidungen über die Anträge des Rates und der Union syndicale fédérale des services publics européens et internationaux auf Zulassung als Streithelfer dem Gericht (Rechtsmittelkammer) übertragen.
- Mit Beschlüssen des Gerichts (Rechtsmittelkammer) vom 19. März 2012 wurden die Anträge des Rates und der Union syndicale fédérale des services publics

- européens et internationaux auf Zulassung als Streithelfer als unzulässig zurückgewiesen.
- Das Gericht hat auf Bericht des Berichterstatters beschlossen, die mündliche Verhandlung zu eröffnen.

Anträge der Verfahrensbeteiligten

- 16 Die Kommission beantragt,
 - das angefochtene Urteil aufzuheben und
 - beiden Parteien ihre eigenen Kosten des Verfahrens in erster Instanz und dieses Rechtsmittels aufzuerlegen.
- 17 Herr Strack beantragt,
 - das Rechtsmittel zur
 ückzuweisen und
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

Die Kommission macht zur Stützung ihres Rechtsmittels drei Rechtsmittelgründe geltend. Mit dem ersten wird ein Verstoß gegen Art. 4 des Anhangs V des Statuts gerügt. Mit dem zweiten wird ein Verstoß gegen das Unionsrecht durch rechtsfehlerhafte Bestimmung des Anwendungsbereichs und der Rechtswirkung von Art. 1e Abs. 2 des Statuts geltend gemacht. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird ein Verfahrensfehler gerügt.

Zum ersten Rechtsmittelgrund

- 19 Die <u>Kommission</u> trägt vor, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe Art. 4 Abs. 1 des Anhangs V des Status rechtsfehlerhaft und unter Verstoß gegen die Rechtsprechung des Gerichts so ausgelegt, dass die Frage, ob nicht genommene bezahlte Urlaubstage über die Grenze von zwölf Tagen hinaus zu übertragen seien, wenn es einem Beamten während des Bezugszeitraums aus Gründen, die unabhängig von seinem Willen bestanden hätten, wie medizinischen Gründen, nicht möglich gewesen sei, seinen Jahresurlaub zu nehmen, dort nicht geregelt sei.
- Herr Strack macht geltend, dass die von der Kommission zur Stützung ihres Rechtsmittels zitierte Fassung des Art. 4 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts nicht richtig sei, da sie sich auf die Berichtigung des Wortlauts der deutschen Fassung dieser Bestimmung beziehe, die nicht rechtmäßig sei. Er beantragt, das Gericht möge die ursprünglichen unterschriebenen deutschen Originalbeschlussunterlagen aus den Gemeinschaftsarchiven anfordern, um so über die Rechtmäßigkeit der Berichtigung dieser Bestimmung verbindlich zu befinden.

Zum zweiten Rechtsmittelgrund

- Die <u>Kommission</u> macht geltend, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe in den Randnrn. 55 bis 58, 69 und 75 des angefochtenen Urteils zunächst gegen den Anwendungsbereich des Art. 1e Abs. 2 des Statuts verstoßen, wie er dem Willen des Gesetzgebers entspreche, und des Weiteren seine Begründungspflicht verletzt, da es sich nicht mit der von der Kommission aufgeworfenen fundamentalen Frage des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift auseinandergesetzt habe. Hilfsweise macht die Kommission geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst das Urteil Schultz-Hoff u. a. rechtsfehlerhaft auf den vorliegenden Fall übertragen habe.
- Herr Strack trägt vor, dass die im Urteil Schultz-Hoff u. a. aufgestellten Grundsätze nach dem im vorliegenden Fall anwendbaren Art. 1e des Status auf EU-Beamte zu übertragen seien, da es sich bei der Richtlinie 2003/88 um eine im Bereich der Arbeitsbedingungen und angemessener Sicherheits- und Gesundheitsnormen getroffene Regelung handele, die nach den Verträgen erlassen worden sei.

Zum dritten Rechtsmittelgrund

- Die <u>Kommission</u> ist der Ansicht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe einen Verfahrensfehler begangen, indem es von Amts wegen Art. 1e Abs. 2 des Statuts als anwendbare Rechtsvorschrift und als Klagegrund angewandt habe, obwohl sich der Kläger auf diese Vorschrift niemals berufen habe, sondern seine Klage lediglich auf eine angebliche Verletzung von Art. 4 des Anhangs V des Statuts gestützt und sich in der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug auf das Urteil Schultz-Hoff u. a. berufen habe.
- Herr Strack entgegnet, er habe sich in der fraglichen mündlichen Verhandlung im Zusammenhang mit dem Urteil Schultz-Hoff u. a. explizit auf Art. 1e Abs. 2 des Statuts berufen, was dadurch belegt werde, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst im Anschluss an die mündliche Verhandlung lediglich die Kommission aufgefordert habe, sich zu diesem Urteil zu äußern. Hilfsweise macht er geltend, dass er für den Fall, dass das Gericht der Argumentation der Kommission folgen sollte, die vollständige Aufhebung des angefochtenen Urteils beantrage, da es dann ohne Gewährung rechtlichen Gehörs für den Kläger zum nach der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz der Kommission und unter Verstoß gegen Art. 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zustande gekommen wäre.

S. Papasavvas Berichterstatter